

Jugendhilfeausschuss 08.09.2020 – TOP 9

Umsetzung der Aufgabe „Kinderschutz“

Teil I

Kinderschutz-Aufgaben geregelt in:

- § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Jugendschutzgesetz
- Bundeskinderschutzgesetz
- Landeskinderschutzgesetz
- Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz
- § 42 SGB VIII – Inobhutnahme & Vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

→ Art. 6 GG ; § 1631 BGB und § 1 Abs. 2 und § 8a SGB VIII

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

→§ 1 Abs.1 SGB VIII

BVerfG 29.07.1968

- Elternrecht= Elternverantwortung**
- freie Entscheidung der Eltern, wie sie der Verantwortung gerecht werden**
- Verfassung schützt aber nicht die, die sich der Verantwortung entziehen**
- aber: bei Eingriff des Staates: Verhältnismäßigkeit !**

Leitgedanke des SGB VIII

Hilfe vor Eingriff !!!

- Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes...entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und Hilfe geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII)
- freiwillig (Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung)

Schutzauftrag aus § 42 SGB VIII

Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet zur Inobhutnahme

→ von Selbstmeldern oder

→ wenn *dringende* Gefahr Inobhutnahme erfordert und Personensorgeberechtigte (PSB) nicht widersprechen (Anm.: auch Wegnahme von PSB möglich)

→oder eine Entscheidung des FamG nicht rechtzeitig eingeholt werden kann

§ 8a (1) SGB VIII –Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- dem Jugendamt werden gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt
- **Gefährdungsrisiko abschätzen**
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung von PSB und Kind (i.d.R.)
- Hilfen anbieten → Ziel: Abwendung der Gefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte ?

- konkrete Hinweise auf Gefährdung bzw. auf eine gefährdungsauslösende Dynamik
- bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für Handeln des Jugendamtes

Gefährdungsrisikoeinschätzung

(=standardisiertes Verfahren im Jugendamt)

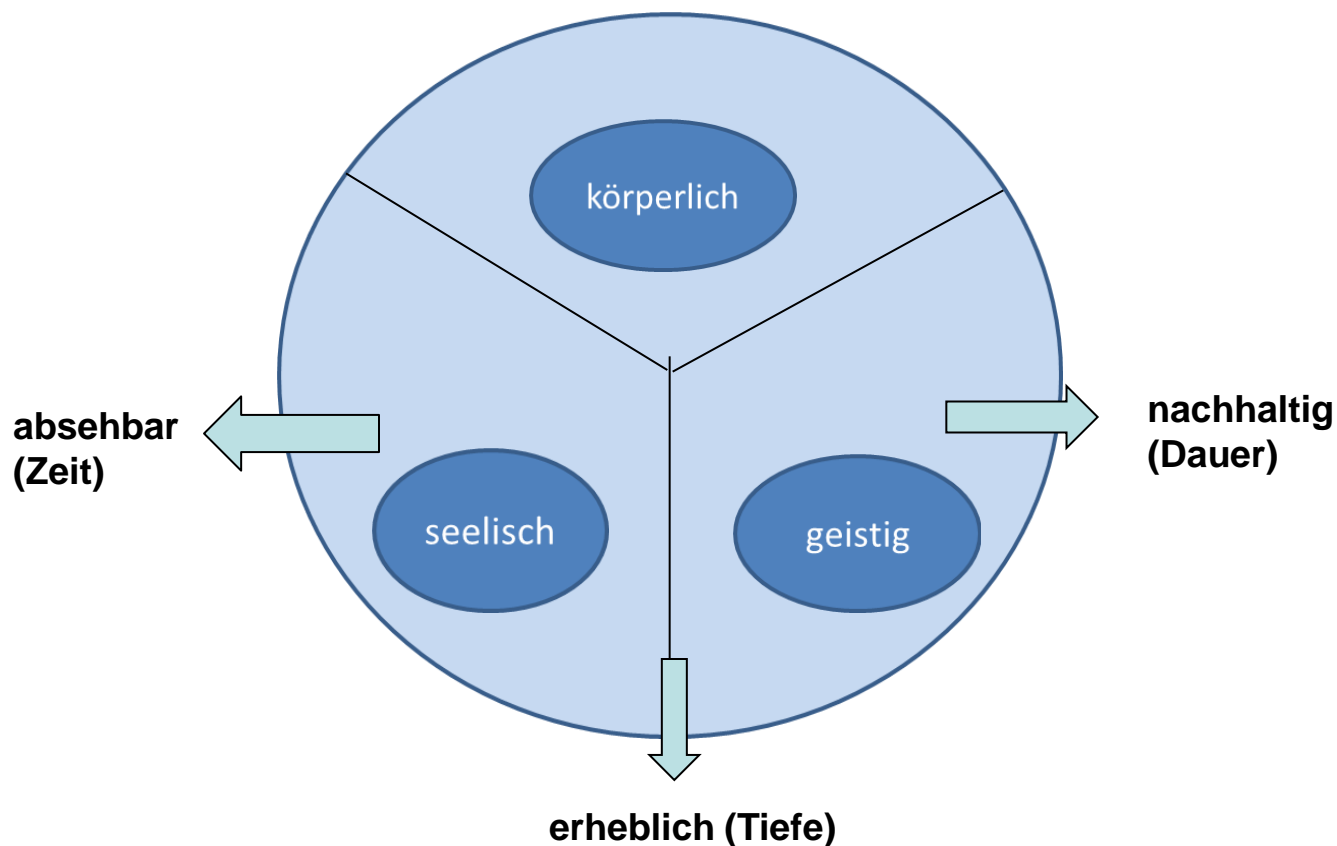
- **Güte der erhaltenen Information;
Glaubwürdigkeit und Motive des Gebers
(aktuelle Beobachtungen, Hörensagen, Vermutungen ??)**
- **Alter des Kindes/ der Kinder (Hochrisiko ?)**
- **Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung ;
Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung**
- **Dringlichkeit des Handelns (24 h, 1Wo oder mehr)**

Kindeswohl ? Was braucht ein Kind ?

→ Erfüllung der elementaren Bedürfnisse entsprechend des Alters eines Kindes / Jugendlichen

- körperliche Bedürfnisse
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung
- Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung
- Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung

Gefährdung des Kindeswohls i.S.d. § 1666 BGB



Faustformel: § 1666 verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern

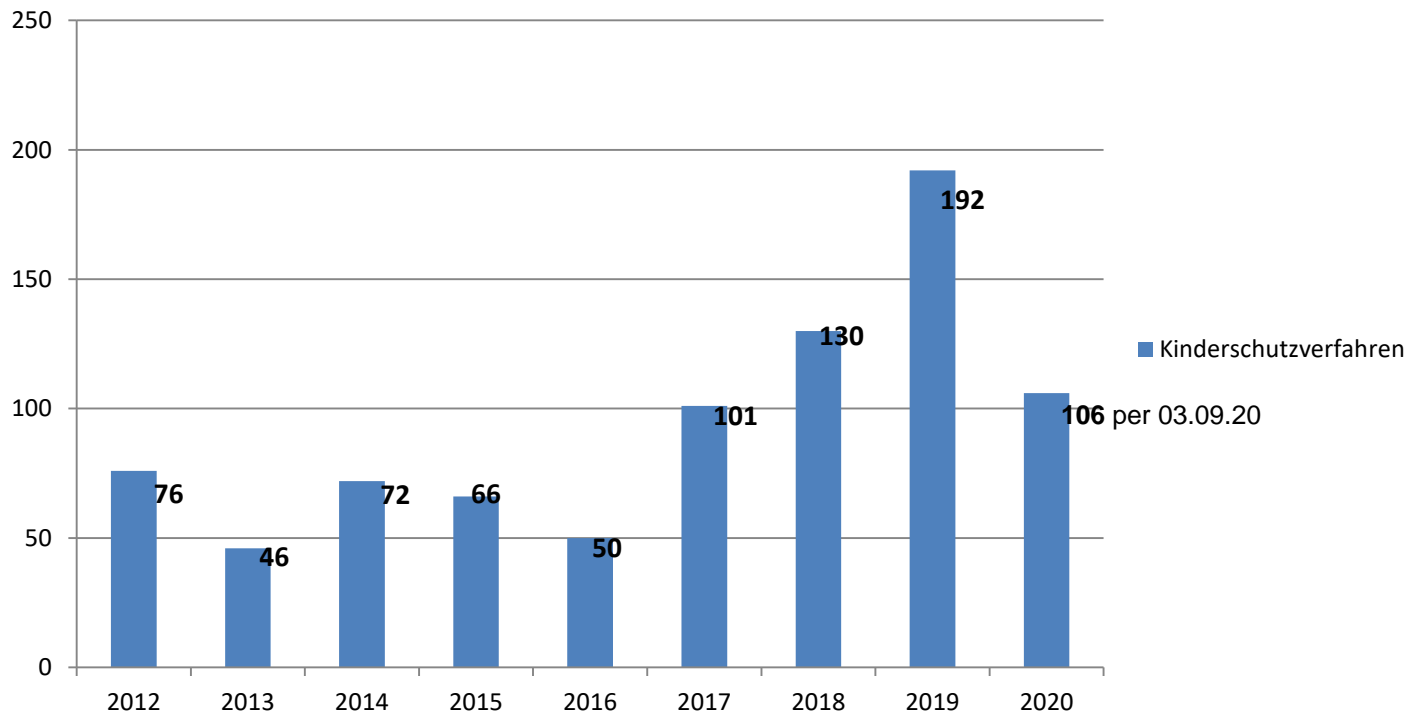
Beispiel: Dokumentationsbereiche 0Jahre bis Vorschule (zur Risikoabschätzung –1-)

| | | |
|--|---|--|
| Körperpflege | Schlafmöglichkeiten | Bekleidung |
| Ernährungssituation | Krankheiten /Entwicklungsstörungen / Behandlung | Schutz vor Gefahren |
| Zärtlichkeit / Anerkennung / Bestätigung | Sicherheit und Geborgenheit | Individualität und Selbstbestimmung |
| Recht auf Ansprache | langandauernde Bindung | |
| körperliche Misshandlung | Sexueller Missbrauch | seelische Misshandlung |

§ 8a (2) SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **Jugendamt ruft Familiengericht an, wenn erforderlich**
- **auch, wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an Abwendung der Gefährdung mitzuwirken**
- **bei dringender Gefahr Inobhutnahme des Kindes, wenn Entscheidung des FamG nicht abgewartet werden kann**

Entwicklung Anzahl Kinderschutzverfahren



§ 8a (4) SGB VIII- Wahrnehmung Schutzauftrag durch Dritte

- **Fachkräfte** bei Trägern von Einrichtungen und Diensten müssen Schutzauftrag entsprechend wahrnehmen (Landkreis schließt Vereinbarung mit Trägern)
- **erfahrene Fachkräfte** bei Risikoabschätzung hinzuziehen (bei Bedarf Beratung nach § 8b SGB VIII in Anspruch nehmen)
- **Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen ermutigen**
- **Information an Jugendamt, wenn Gefährdungsabwendung nicht möglich**

ENDE TEIL I